

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 22 (1942-1943)

Heft: 3

Artikel: Betrachtungen zum Schweizerischen Kriegswirtschaftsrecht : Gefängnisstrafe, Untersuchungsverfahren, Recht zur Verteidigung

Autor: Meyer-Wild, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

La question est agitée dans les milieux les plus divers. Des groupements d'étude et d'action se constituent. Le Grand Conseil a institué une commission permanente pour étudier toute une série de projets législatifs visant à la *protection de la famille*. Il s'agit de prendre un ensemble de mesures économiques et sociales (allocations familiales, assurances, réductions de tarifs, exonérations massives d'impôts, etc.), juridiques (contrôle plus strict des procédures de divorce), morales (réforme de l'enseignement), bref dans tous les domaines où l'intérêt familial entre en jeu.

Ce ne seront pas des sermons, certes, qui suffiront à rétablir la situation. Indiscutablement, il s'agit de créer les conditions *matérielles* d'un redressement. Mais il importe aussi, croyons-nous, qu'une propagande intelligente et honnête soit conduite avec persévérance en faveur de la famille et de la patrie genevoises.

Ayant compris sa raison d'être, dominé ses difficultés, retrouvé et élargé ses amitiés, Genève peut marcher d'un pas assuré vers de nouvelles destinées, que la «malice des temps» ne doit pas empêcher d'espérer meilleures.

Betrachtungen zum Schweizerischen Kriegswirtschaftsrecht.

Gefängnisstrafe, Untersuchungsverfahren, Recht zur Verteidigung.

Von H. Meyer-Wild.

Die trotz aller Mahnungen zu Selbstdisziplin und Rücksicht auf die Verschärfung des Mangels an Lebensmitteln und Rohstoffen im Wachsen begriffene Zahl von Widerhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen (ca. 40 000 Fälle bis Ende März 1942) veranlaßte den Bundesrat, mit Beschuß vom 24. Dezember 1941 gleichzeitig mit der Unpassung derselben an das Eidg. StrafGB. die Strafandrohungen wesentlich zu verschärfen. In allen Fällen kann nun bis Fr. 30 000.— Buße oder Gefängnis bis zu 2 Jahren mit der Möglichkeit der Verbindung beider Strafen ausgesetzt werden. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist durch sein Verschulden ein bedeutender volkswirtschaftlicher Schaden entstanden und bei Rückfall ist der Richter an keinen Höchstbetrag der Buße gebunden. In schweren Fällen kann Eintragung des Urteils in das Eidg. Strafregister verfügt werden; bei Handeln aus Gewinnsucht, welche doch

in den meisten Fällen vorliegen dürfte, und bei schuldhafter Verursachung eines bedeutenden volkswirtschaftlichen Schadens muß dies geschehen, und damit wird dann jeder Zweifel beseitigt, daß es sich nicht mehr um Bestrafung wegen einer bloßen Polizeiübertretung, sondern wegen eines *criminalen* Vergehens mit allen Folgen einer *Vorstrafe* handelt. Außerdem wird die fahrlässige Handlung nun allgemein auch als strafbar erklärt.

Aus den Berichten über die Praxis der strafrechtlichen Kommissionen (StrR.) ist nun zu sehen, daß trotzdem selbst in den schwersten Fällen, die als wirtschaftlicher Landesverrat gebrandmarkt worden sind, keine Gefängnisstrafen ausgesetzt worden sind. Dies beruhte auf der Bestimmung des Bundesratsbeschlusses (BRB) vom 1. September 1939 über die Einsetzung der Strafrechtlichen Kommissionen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EVD), wonach Gefängnisstrafen nur durch die ordentlichen Gerichte ausgesetzt werden konnten. Das Generalsekretariat des EVD befürchtete nun offenbar auf Grund der früheren Praxis der ordentlichen Gerichte in wirtschaftlichen Straffällen eine allzu große Milde und unterließ deshalb die Überweisung an dieselben, was praktisch zur Nichtanwendung der Gefängnisstrafe führte und im Publikum den Anschein der Nichtzulässigkeit derselben erwecken mußte. Es soll dazu noch auf die Begründung des Bundesrats zur Übertragung der kriegswirtschaftlichen Straffälle an die besonderen StrR. in seinem I. Bericht an die Bundesversammlung über die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität erlassenen Vorschriften verwiesen werden, wo es heißt¹⁾:

„Im Laufe des letzten Weltkrieges hat man die Erfahrung gemacht, daß die Verfolgung und Beurteilung solcher Widerhandlungen durch die Strafgerichte der Kantone zu unbefriedigenden Resultaten führte. Die Strafnormen wurden verschieden angewendet. Oft fehlte den kantonalen Organen auch der Einblick in die komplizierte Materie der kriegswirtschaftlichen Vorschriften.“

Die getroffene Regelung steht zu dieser Begründung im Widerspruch, da sie ja zur Behandlung gerade der schwersten Fälle durch die nicht als genügend mit der Materie vertrauten Instanzen führen mußte, wobei hier auf die Berechtigung dieser Kritik nicht eingetreten werden kann. Offenbar wollte man die Befugnis der StrR. als Spezialgericht nicht zu weit ausdehnen, um die Einrichtung als solche nicht zu gefährden. Als dann aber die dadurch bewirkte Einstellung des Generalsekretariats des EVD besonders in schweren Schwarzhandelsfällen die ungenügende Bestrafung — nur Buße, wenn auch öfter mit dem zulässigen Maximum von Fr. 30 000.— — zur Folge hatte, und die Tagespresse allgemein die Ausfällung von Gefängnisstrafe verlangte, wurde durch BRB vom 9. April

¹⁾ Bundesblatt 1939, Bd. II, S. 630.

1942 den StrR. und der Rekurskommission des EBD die Befugnis zur Ausfällung von Gefängnisstrafe erteilt und die Kompetenz der ordentlichen Gerichte zur Beurteilung kriegswirtschaftlicher Straffälle überhaupt ausgeschlossen, einzig mit dem Vorbehalt des Rechts des Bundesrates, die Beurteilung dem Bundesstrafgericht zu übertragen. Diese Maßnahme ist nicht nur bei Richtigkeit der soeben erwähnten Begründung der Einsetzung der StrR., sondern auch deshalb unbedingt zutreffend, weil die nun bald 3jährige Praxis der StrR. zu keinen wesentlichen Beanstandungen grundfältlicher Art gegeben hat, und die Einarbeitung der ordentlichen Gerichte in die immer komplizierteren und häufig nicht besonders klaren kriegswirtschaftlichen Erlasse immer schwieriger geworden ist.

Voraussetzung der Zustimmung zu einer so weitgehenden Strafkompetenz eines Spezialgerichtes ist jedoch ein geordnetes Untersuchungsverfahren und vor allem die Wahrung des Rechts zur Verteidigung. Nachdem sich die Tagespresse erneut mit diesen Fragen befaßt und auch Vorschläge zur Behebung gewisser Mängel, insbesonders der zu langen Dauer des Untersuchungsverfahrens, gemacht hat, soll hier näher darauf eingetreten werden²⁾.

1. Das Untersuchungsverfahren.

In Art. 3 BKBStrR. ist auch die Untersuchung und der Abschluß derselben durch Sichtierung oder Anklageerhebung dem EBD übertragen worden. Obwohl nun Art. 323 des BG über die Bundesstrafrechtspflege (BStrP.) die nötigen Bestimmungen — abgesehen von einigen Unklarheiten — für die Untersuchung im Verwaltungsverfahren enthält und ein grundfältlicher Unterschied zum Kriegswirtschaftsstrafrecht nicht besteht, ist im BKBStrR. nicht einfach auf jene Bestimmungen verwiesen, sondern Art. 3 enthält Vorschriften über einzelne Untersuchungshandlungen, wie Beschlagnahme von Beweismitteln, Hausdurchsuchung und verweist dazu auf einzelne Bestimmungen des BStrP., während dann in den folgenden BKB auf diese Bestimmungen und allgemein auf BStrP. Art. 321 ff. verwiesen wird. Außerdem enthalten die Verfügungen des EBD über die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei bei kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen vom 14. November 1940 und über die Einstellung der Strafverfolgung bei denselben vom 21. Mai 1941, sowie der BKB betreffend die vorläufige Schließung von Geschäften vom 12. November 1940 und die Vollziehungsverordnung des EBD vom 20. November

²⁾ Vergl. z. B. Dr. R. Keller, Neue Zürcher Zeitung Nr. 1656, Morgenau~~g~~gabe vom 20. Oktober 1941; Dr. Meyer-Wild, ebenda Nr. 1841, Morgenau~~g~~gabe vom 18. November 1941; Dr. J. Duf, Neue Zürcher Nachrichten Nr. 94 vom 23. April 1942. Siehe ferner Dr. Meyer-Wild, Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. XLII, Heft Nr. 23 und 24: Betrachtungen zum Schweiz. Kriegswirtschaftsrecht. Das Untersuchungsverfahren.

1940 weitere Bestimmungen. Diese Zersplitterung und die darin enthaltenen Abweichungen erschweren die Übersicht und ermöglichen erst nach umständlichen Prüfungen — insbesonders auch wegen der zahlreichen Verweisungen — eine richtige Erkenntnis des geltenden Rechts. Daß dieser Umstand zu Mißgriffen und zu Verzögerungen führen muß, ist selbstverständlich. Dazu kommt noch die Regelung der *sachlichen Zuständigkeit* der Untersuchungsbehörden. Es sind dies die zuständigen Stellen des EBD, also die mit der Strafuntersuchung beauftragten Organe der einzelnen Kriegswirtschaftsämter, die mit der Zeit zu besonderen Abteilungen: Strafuntersuchungsdienst ausgestaltet worden sind. Grundsätzlich ist also auch die Untersuchung an mit der Materie vertraute (zum mindesten nach längerer täglicher Befassung mit derselben) Beamte übertragen. Zur Vermeidung eines noch größeren, besondern Beamtenapparates und Ablehnung einer besondern Bundespolizei mit Rücksicht auf die föderative Struktur der Eidgenossenschaft sind nun aber diese eidg. Untersuchungsbeamten auf die Unterstützung der kantonalen und kommunalen Polizei und kriegswirtschaftlichen Beamten angewiesen, was im BKBStrR. Art. 3 Abs. 3 durch entsprechende Verpflichtung dieser Stellen noch ausdrücklich festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein außerordentlich langer Dienstweg, umso mehr als schließlich das betreffende Kriegswirtschaftsamt nach Abschluß der Untersuchung nicht selbst über die Sistierung oder Anklageerhebung entscheiden kann, sondern die Angelegenheit dem Generalsekretariat des EBD zur diesbezüglichen Entscheidung unter Vorbehalt der Ergänzung der Untersuchung zu übermitteln hat. Wie die Überlastung der StrR zu mehrmaliger Erhöhung der Kompetenz des Einzelrichters (Präsidenten und Vizepräsidenten) und Ausgestaltung eines Strafmandatsverfahrens geführt hat, so wäre wohl auch eine entsprechende Entlastung des Generalsekretariates des EBD möglich, dem jetzt sogar die Erteilung einer Verwarnung in leichten Fällen vorbehalten bleibt. Diese Strafkompetenz³⁾ und Anklageerhebung mit Bußenantrag bis Fr. 50.— oder 100.— oder Sistierung unter Genehmigungsvorbehalt des Generalsekretariats des EBD könnte den einzelnen Kriegswirtschafts-Ämtern übertragen werden, wobei die Einheitlichkeit durch periodische Besprechungen und interne Verfügungen des Generalsekretariats des EBD wohl gesichert werden könnte.

Abgesehen von dem an sich langen Dienstweg ergeben sich nun weitere Verzögerungen aus der teilweisen Unvertrautheit der kantonalen und kommunalen Beamten nicht nur mit dem materiellen Kriegswirtschaftsrecht, sondern auch — durchaus begreiflich und entschuldbar — noch mehr mit dem Untersuchungsverfahren und besonders dem Fahndungsdienst, so weit es sich nicht um ausgebildete Polizeiorgane handelt. Diese Verhält-

³⁾ Vergl. Verwarnung durch Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt gemäß Verf. Nr. 10 des EBD vom 20. Juni 1941, Verbot von Vergnügungsfahrten.

nisse stellen außerdem die Aufdeckung von Widerhandlungen in Frage oder gefährden doch die richtige oder rechtzeitige Feststellung, wie die verwickelten und umfangreichen Schwarzhandelsfälle der letzten Monate gezeigt haben dürften. Vor kurzem ist nun die *friegswirtschaftliche Sektion des EBD* zur Bekämpfung des Schwarzhandels geschaffen worden, und sie dürfte sich als wirksames Mittel erweisen, wenn jede Rivalität zwischen kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen bei Seite gestellt wird, und die dieser Sektion beigegebenen Spezialisten auf dem Gebiete der Fahndung genügen werden, um in schwierigen Fällen selbst einzutreten und vor allem den andern Untersuchungsorganen, abgesehen von den nötigen Anweisungen in Einzelfällen, auch *grundätzlich* *Instructions* erteilen werden, wozu eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Untersuchung wesentlich mithelfen dürfte.

Die Kompetenzen dieser Beamten sollten jedoch durch eine Verfassung des EBD genau umschrieben werden, insbesonders mit Bezug auf Erlaß von Haftbefehlen^{3a)}; denn bei aller Notwendigkeit eines scharfen und raschen Vorgehens müssen Übergriffe vermieden werden. Mitteilungen an Pressekonferenzen sind in dieser Beziehung absolut ungenügend, können auch zu Mißverständnissen und schließlich zur berechtigten Kritik und Desavouierung der an sich zweckmäßigen Lösung führen. Diese Neuerung ist der ebenfalls schon vorgeschlagenen Einsetzung von *regional*, z. B. entsprechend der Zuständigkeit der Strk. zuständigen besondern Untersuchungsbeamten unbedingt vorzuziehen, weil sie *Ein satz nach Bedarf* ermöglicht und Schwierigkeiten in Fällen verhindert, welche sich auf mehrere solcher regionaler Kreise erstrecken. Außerdem erlaubt sie eine Regulierung der Zahl der Beamten nach Bedarf ohne weitere Maßnahmen, wie Aufhebung oder Schaffung regionaler Amtsstellen.

Der Umstand, daß trotz solcher Verbesserungen zwischen Widerhandlung und Bestrafung Monate verstreichen und damit die Strafe weniger Eindruck und Erfolg haben soll, was ich nicht als allgemein zutreffend anerkennen kann, darf aber nicht dazu führen, daß die Untersuchungsorgane gewissermaßen korrektiv oder vorsorglich Maßnahmen treffen, welche praktisch als Strafe wirken. Auf solche Tendenzen läßt z. B. die wiederholte Publikation des Aufrufs der Zentralstelle für Kriegswirtschaft des Kantons Zürich vom 7. Februar 1942, „*Preisüberschreitungen*“, schließen, wo es heißt:

„Im Einvernehmen mit den zuständigen Oberbehörden sind unsere Kontrollorgane deshalb angewiesen worden, die fehlbaren Händler nicht nur wie bis anhin zuhanden der strafrechtlichen Kommissionen zu verzeigen, sondern in bestimmten Fällen zur sofortigen fürzern oder längern Schließung der Läden oder Aufhebung der Verkaufsstände zu schreiten.“

^{3a)} Ist jetzt, nach Druck dieser Arbeit, durch Verf. EBD vom 13. Juni 1942 über die Strafuntersuchung bei kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen geschehen, allerdings nicht lückenlos.

Der Hinweis auf „bestimmte Fälle“ ist deshalb auffallend, weil der schon erwähnte maßgebende BNB betr. die vorsorgliche Schließung von Geschäften in Art. 1 mit aller Deutlichkeit die Voraussetzungen einer solchen weitgehenden Maßnahme enthält, „wenn gegen den Inhaber oder die verantwortlichen Organe dringende Verdachtstage vorliegen, daß sich diese Widerhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften zu schulden kommen lassen“. Nach der früheren Fassung in der Verfügung des EBD vom 11. September 1939 betr. die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung war eine offensichtliche Maßnahme der Vorschriften trotz ausdrücklicher Maßnung erforderlich, also eigentlich schon die Feststellung und nicht nur ein dringender Verdacht. Es handelt sich also, besonders in der gegenwärtigen Fassung, klar um eine Untersuchungsmaßnahme und nicht um die Sanktion einer Widerhandlung, welche die Untersuchungsbehörde an Stelle der Stra. verfügen würde. Sie entspricht in ihren Auswirkungen einer Beschlagnahme des ganzen Geschäfts und soll die Durchführung der Untersuchung sichern, wozu auf BStR § Art. 288 verwiesen werden soll, wonach außer den in BNBStR § Art. 3 ausdrücklich erwähnten Gegenständen auch solche zu beschlagnahmen sind, „die als Beweismittel von Bedeutung sein können, ebenso Gegenstände, an oder mit denen die Übertretung begangen worden ist, wenn es im Interesse der Untersuchung, zur Verhinderung neuer Übertretungen oder zur Sicherung von Buße und Kosten erforderlich ist“. Besonders wegen der schweren Folgen der Maßnahme ist die Untersuchung möglichst zu beschleunigen, denn auch ein dringender Verdacht — man denke an Denunziationen — ist noch kein Beweis der Widerhandlung, und selbst die Feststellung von Widerhandlungen nach Ansicht der Untersuchungsbehörde schließt die Ablehnung derselben und eine Freisprechung durch den Richter nicht aus. Der Hinweis auf „bestimmte Fälle“ darf sich also nur auf strengere Praxis beziehen, wobei man sich fragen kann, weshalb diese Fälle nicht ordnungsgemäß in einer Verfügung bekannt gegeben werden, da damit doch noch eine größere Wirkung erzielt werden könnte, jedenfalls nicht die Verhinderung eines richtigen Einschreitens.

Als weitere Maßnahme ist in Betonung des Grundsatzes der Gewalttrennung die Schaffung eines kriegswirtschaftlichen Bundesanwalts⁴⁾ als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die eidg. und kantonalen Untersuchungsorgane und Mitspracherecht bei Einstellungsverfügungen des Generalsekretariats des EBD, sowie vor allem zur Vertretung der Anklage vor den Stra. verlangt worden. — Wenn nun die Bußen dem EBD zu-

⁴⁾ Duf, I. c., vergl. BNB vom 13. Juni 1916 betr. Vollzug der B. vom 10. August 1914 und des BNB vom 10. April 1916 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und Bundesblatt 1916, Bd. III, S. 538.

fallen und deshalb bei dessen Generalsekretariat „gewollt oder ungewollt subjektive Parteiinteressen mitspielen könnten“, so wird dabei übersehen, daß auch im ordentlichen Strafprozeßrecht eine staatliche Behörde, wenn auch nicht gerade das betreffende Departement, die Untersuchung führt, Anklage erhebt oder sistiert, sowie die Vertretung vor Gericht durchzuführen hat, obwohl die betreffende Verfassung den Grundsatz der Gewaltentrennung auch betont. So führt im Kanton Zürich die Bezirksanwaltschaft die Untersuchung, entscheidet im bezirksgerichtlichen Verfahren über die Anklageerhebung und unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsanwaltschaft auch über die Sistierung; sie vertritt ferner die Anklage vor Bezirksgericht (vergl. Zürcher Strafprozeßordnung §§ 35 und 39, sowie 83). Zürcher StrPO § 31 schreibt allerdings dem Untersuchungsbeamten vor, den belastenden und entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzuforschen, was schließlich auch in der Vorschrift des BVBStrR. über die Feststellung des Sachverhalts mit Betonung des Rechts zur Verteidigung ausgedrückt wird. Dass übrigens selbst der gewissenhafteste Untersuchungsbeamte durch solche Vorschriften vor begreiflichen subjektiven Einflüssen nicht geschützt werden kann, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden.

Im Bundesstrafverfahren stehen sich allerdings in der Voruntersuchung Bundesanwalt und Eidg. Untersuchungsrichter gegenüber, und die Anklagekammer entscheidet nach Abschluß der Untersuchung über Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens (Art. 108 ff. BStrP). Aber schon bei Überweisung an die kantonalen Behörden oder bei grundsätzlicher Zuständigkeit derselben in Bundesstrafsachen richtet sich das Verfahren nach kantonaalem Recht unter Vorbehalt eines gewissen Aufsichtsrechts des Bundes und damit einer Beteiligung des Bundesanwalts (Art. 247 und 259). Abgesehen davon, daß schon diese gesetzliche Regelung gegen die grundsätzliche Notwendigkeit einer Einschränkung der Befugnisse des Generalsekretariats spricht, ist nicht einzusehen, weshalb gegen Einstellungsverfügungen derselben einer besondern Bundesinstanz ein Einspracherecht gegeben werden soll; denn als gewissermaßen interessierte Partei wird es eine Einstellung doch nicht ohne zwingende Gründe verfügen, und kann es sich dabei nicht um die Wahrung der Rechte des Angeklagten handeln, dem übrigens die allgemeine Beschwerde an das EBD des Art. 23 des BG über die Organisation der Bundesverwaltung in der Fassung des Art. 50 BG über die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zusteht.

Die obigen Ausführungen über die teilweise Vertretung der Anklage durch die Untersuchungsbehörde im kantonalen Verfahren stellt die von Dr. Duft geltend gemachte Untragbarkeit der Vereinigung dieser Funktionen beim Generalsekretariat bereits erheblich in Frage. Vor allem übersieht diese Auffassung aber, daß gegenüber der Regelung des Wirtschaftsstrafrechts im Weltkrieg 1914—1918 und der

Nachkriegszeit, sowie der seitherigen Entwicklung der Verwaltungsstrafrechtspflege⁵⁾ im gegenwärtigen Verfahren eine *w e s e n t l i c h e E i n s c h r ä n k u n g* der Kompetenzen der Verwaltungsbehörden liegt. In den kriegswirtschaftlichen Erlassen des Weltkriegs war den einzelnen Departementen *e n d g ü l t i g e* Kompetenz zur *A u s f ä l l u n g* von Bußen bis bis zu Fr. 30 000.— erteilt, und die Übertragung dieser Kompetenz des EBD, nicht aber der andern Departemente, an eine vom Bundesrat gewählte *d r e i k ö p f i g e S t r a f k o m m i s s i o n* mit *b e r a t e n d e r S t i m m e e i n e s V e r t r e t e r s* des EBD änderte grundsätzlich nichts an der Bestrafung, nicht nur Anklageerhebung, durch die *V e r w a l t u n g s b e h ö r d e*. Die Revision des BStrP vom 15. Juni 1934, in Kraft seit 1. Januar 1935, brachte dann die *E n t s c h e i d u n g s k o m p e t e n z* der Verwaltungsbehörde in Form des *a d m i n i s t r a t i v e n S t r a f a n k ü n d i g u n g s v e r f a h r e n s* des Art. 323/324, d. h. der Gebüßte konnte gegen die Strafverfügung die *g e r i c h t l i c h e B e u r t e i l u n g* anrufen; Gefängnisstrafe konnten nach wie vor nur die ordentlichen Gerichte aussäumen. Diese Beschränkung wurde aber schon in den Erlassen der Jahre 1936 ff. über die außerordentlichen Maßnahmen betr. die Kosten der Lebenshaltung in Folge der Abwertung des Schweizerfrankens (BRB vom 27. September 1936 und verschiedene Verfügungen des EBD) wieder fallen gelassen und dem EBD erneut die Kompetenz zur *e n d g ü l t i g e n A u s f ä l l u n g* von Bußen bis zu Fr. 20 000.— erteilt. Auch mit der Einführung einer strafrechtlichen Rekurskommission des EBD durch den BRB vom 23. April 1937 war das in BStrP Art. 324 *g e s e z l i c h v e r a n k f e r t e R e c h t* der Anrufung des ordentlichen Gerichts mit Instanzenzug bis an das Bundesgericht (!) keineswegs gewahrt. Erst durch den BRB über die Verfolgung von Widerhandlungen gegen die außerordentlichen Vorschriften betr. die Kosten der Lebenshaltung vom 30. Januar 1939 wurde die strafrechtliche Rekurskommission wieder aufgehoben unter Hinweis auf den in Art. 46 Abs. 1 des Bundesbeschlusses über die Finanzordnung von 1939—1941 vom 22. Dezember 1938 in Betonung des Grundsatzes der *G e w a l t e n t r e n n u n g* aufgestellten *V o r b e h a l t d e s o r d e n t l i c h e n R e c h t s w e g s i n V e r w a l t u n g s =, B i v i l u n d S t r a f f a s c h e n*. Man hielt also nicht nur die Vereinigung von Untersuchung und Anklageerhebung bei der Verwaltungsbehörde, sondern auch die Strafausfällung durch dieselbe unter Vorbehalt der Anrufung des Gerichts für verfassungsmäßig. Es besteht kein Grund, diese Auffassung fallen zu lassen, und es kann auch noch auf die entsprechende Regelung im zürcherischen Verwaltungsstrafrecht hingewiesen werden: Untersuchung und Bußenausfällung durch den Statthalter oder Gemeinderat (Polizeirichter) mit der Möglichkeit des Begehrens um gerichtliche Beurteilung,

⁵⁾ Vergl. ausführlich Dr. Meyer-Wild, Schweiz. Juristen-Zeitung, Bd. 38, S. 157 ff. Betrachtungen zum Schweiz. Kriegswirtschaftsrecht. Die strafrechtlichen Kommissionen. Sachliche Zuständigkeit und Rechtsmittel.

wobei dann die Verwaltungsbehörde die Anklage vertritt (vergl. StrPO § 327 ff.); dabei muß außerdem eine ordentliche Untersuchung erst auf Begehren um gerichtliche Beurteilung durchgeführt werden. Wie bereits ausgeführt, steht dem Generalsekretariat des EBD im kriegswirtschaftlichen Verfahren nur die Untersuchungs- und Anklagekompetenz zu, sodaß also die Rechte der Verwaltung weiter eingeschränkt sind, als im BStrP Art. 323. Da die StrR., welche an Stelle der ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, von der Verwaltung unabhängige Spezialgerichte sind, welche nicht gegen BB Art. 58 verstößen⁶⁾, weil sie für die generell bestimmten kriegswirtschaftlichen Fälle geschaffen worden sind und nicht für bloß individuell bestimmte Fälle, komme ich zur Ablehnung der Einsetzung eines Bundesanwalts und weise noch darauf hin, daß durch eine solche weitere Instanz auch eine weitere Verzögerung eintreten dürfte.

2. Recht zur Verteidigung.

Wie bereits erwähnt, sieht zwar BVBStrR Art. 3 Abs. 4 dieses Recht ausdrücklich schon für das Untersuchungsverfahren vor. Es ist aber zuzugeben, daß die praktische Durchführung desselben stark zu wünschen übrig läßt, und es dem Laien kaum möglich ist, durch Prüfung der Anwendbarkeit der diesbezüglichen Bestimmungen des BStrP, auf welches verwiesen wird, seine Rechte im kriegswirtschaftlichen Verfahren klarzustellen; aber auch für den Juristen führt dieser Hinweis auf BStrP Art. 321 ff. und damit auf die in Art. 323 und 326 weiter enthaltenen Verweisungen nur zu dem immerhin nicht absolut sichern Resultat der sinnemäßigen Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des BStrP. Eine ausdrückliche und übersichtliche Regelung ist deshalb erforderlich und sollte zur Beruhigung und Bestätigung der Sicherstellung des Bürgers gegen Willkür, insbesonders wegen der keineswegs bestehenden vollständigen Klarheit über die Vorschriften des Untersuchungsverfahrens und der fortwährenden Betonung schärfsten Einschreitens nicht länger verzögert werden, und wenn es vorerst auch nur durch ausdrücklichen Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des BStrP Art. 108 ff. geschehen sollte, und damit die Verteidigungsrechte ohne Auslegungskunststücke klargestellt wären, insbesondere das Recht zur Akteneinsicht, Teilnahme des Angeklagten an den Beweisaufnahmen, richtige Festhaltung derselben zu Protokoll⁷⁾.

Noch unbefriedigender ist das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit gegen die einzelnen Untersuchungsmaßnahmen, welche nicht durch analoge Anwendung des BStrP geschaffen werden kann. Selbst bei einer Bejahung dieses Auswegs und damit der Zulässigkeit einer allgemeinen Beschwerde im Sinne von Art. 214

⁶⁾ Burckhardt, Kommentar zur BB, S. 533, 535.

⁷⁾ Vergl. für Akteneinsicht Art. 4 der in Anm. ^{3a} cit. Verf. v. 13. Juni 1942.

gegen alle Amtshandlungen und wegen Säumnis der Untersuchungsorgane, also der Organe des EBD, der Kantone und Gemeinden wäre nichts gewonnen, weil eine Beschwerdeinstanz nicht durch Analogie geschaffen werden könnte. Gerade die — auch behördlicherseits nicht bestrittene — vielerorts noch bestehende Unsicherheit im Untersuchungsverfahren und Nichtbeherrschung der schwierigen materiellen Fragen ruft einer umgehenden Regelung des Beschwerderechts. Bei einer weiten Auslegung des Begriffs „Entscheid“ kann allerdings gegen einzelne Untersuchungshandlungen des EBD und der ihm untergeordneten eidgenössischen Instanzen die allgemeine Beschwerde des Art. 23 des BG über die Organisation der Bundesverwaltung wegen Verlezung von Bundesrecht, oder wegen einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts oder Unangemessenheit als zulässig erklärt worden; aber das Verfahren ist wegen der Frist von 30 Tagen und der Möglichkeit der Weiterziehung von Entscheiden von Mittelinstanzen, z. B. Kriegswirtschaftsämtern, bis an den Bundesrat zu schwerfällig. Auch die Disziplinarbeschwerde der kantonalen und Gemeindegesetze, sowie das BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten Art. 30 kann keine Abhilfe schaffen, da dieselbe nur wegen Verlezung der Dienstpflicht und nicht schon wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes zulässig ist.

Im Anschluß an die bei Schließung von Geschäften getroffene Lösung scheint mir eine schriftliche Beschwerde gegen alle Untersuchungshandlungen sämtlicher Organe an das EBD unter Ausschaltung der Mittelinstanzen mit einer Frist von 5 Tagen als zweckmäßig, wobei das EBD endgültig entscheiden und das Recht der Erteilung der aufschiebenden Wirkung haben würde.

Nach Anklageerhebung ist das Recht zur Verteidigung genügend gewahrt, indem Gelegenheit zur schriftlichen Bernehmlassung und in schwereren Fällen auch mündliche Hauptverhandlung im kontradiktori- schen Verfahren vorgesehen ist, nachdem schon am Schluß des Untersuchungsverfahrens in der Regel eine schriftliche Bernehmlassung auf zusammengefaßte Vorhaltung des Tatbestands offen steht. Die dabei allgemein angesetzte Frist von 5 Tagen kann verlängert werden. — Abgesehen von ohne Einspruch angenommenen Strafmandatsurteilen ist stets Rekurs an die strafrechtliche Rekurskommission zulässig, welche in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung frei überprüfen kann. Eine Weiterziehung an das Bundesgericht ist dagegen nicht zulässig, auch nicht bei Gefängnisstrafe, während dies vor der Zuteilung der Kompetenz zur Ausfällung dieser Strafe an die Strk. gegen die Urteile der ordentlichen Gerichte mit der Nichtigkeitsbeschwerde möglich war. Es erscheint dies als ein Mangel, auf den aber hier nicht weiter eingetreten werden kann⁸⁾.

* * *

⁸⁾ Vergl. dazu Meier-Wild, Betrachtungen zum Kriegswirtschaftsrecht in Schweiz. Jur. Btg., Bd. 38, S. 176.

Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Ausführungen, daß das Verfahren in kriegswirtschaftlichen Straffällen grundsätzlich befriedigend geordnet ist, daß aber durch eine systematische Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren unter Vermeidung von unklaren Verweisungen und mit Ergänzungen im Sinne eines bestimmten Verfahrens und absoluter Sicherstellung des Rechts zur Verteidigung mit Einführung einer kurz befristeten Beschwerdemöglichkeit gegen alle Untersuchungshandlungen bestehende Mängel beseitigt werden müssen und auch eine Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt werden kann.

Ernst Jüngers „Gärten und Straßen“.

Von Emil Staiger.

Die neueren Schriften Ernst Jüngers sind mit einem chronologischen Verzeichnis seiner sämtlichen Werke ausgestattet. Nachdenklich ruht der Blick auf diesen Jahreszahlen und Überschriften:

1920 „In Stahlgewittern“, ein Kriegstagebuch, dessen unerschrockene Sachlichkeit wie damals so auch heute noch unser Staunen erregt;

1922 „Der Kampf als inneres Erlebnis“, ein Beitrag zur Psychologie des Kriegers und ein etwas überhitzter Protest gegen die Ideale der Humanität, insonderheit des Pazifismus;

1925 „Das Wäldchen 125“, eine bis in alle Einzelheiten ausgeführte Chronik der Grabenkämpfe von 1918;

1926 „Feuer und Blut“, ein wohlgelungener Versuch, die objektive und subjektive Darstellung des Kampfs zu vereinigen.

Mit diesen Büchern hat sich Jünger einen der ersten Plätze in der Reihe der Kriegsschriftsteller gesichert. Man mag ihn bewundern, ihm abhold sein. Übersehen darf ihn niemand, dem das Wesen des Kriegs und der Nachkriegszeit zum Problem geworden ist.

Doch nun schlägt Jünger unvermutet eine andere Richtung ein. 1929 folgt „Das abenteuerliche Herz“, ein Tagebuch, das Stimmungen, Reize, Träume, seelische Experimente im Geist des „fin de siècle“ enthält, das in der Haltung an Baudelaire, Rimbaud und verwandte Naturen erinnert und uns durch seine hohe Kultur und gefährliche Eleganz überrascht. Wir sehen die Brücke noch nicht, die dieses Reich mit dem Reich des Krieges verbindet.

1932 aber legt Jünger den „Arbeiter“ vor, sein Hauptwerk, in dem die Gegensätze zur Einheit zusammengewachsen sind. Das abenteuerliche Herz und die Technik des modernen Krieges werden eins im Soldaten der Materialschlacht, einem neuen Typus des Menschen, dem nach der Überzeugung des Verfassers die Zukunft der Erde gehört. Im Arbeiter